

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee
Flächenwidmungsplanänderungen 2021
Lfd. Nrn. 1, 7, 13, 19, 29/2021**K U N D M A C H U N G**

Es ist beabsichtigt, den Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee gemäß § 34 in Verbindung mit §§ 38 und 39 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, aus wichtigen Gründen wie folgt abzuändern:

- 1/F4/2021
- a) Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 359/2 KG 72181 Stein, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ im Ausmaß von 343 m²,
 - b) Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 359/2, 359/3, 359/5, alle KG 72181 Stein, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Grünland – Garten“ im Ausmaß von 1.753 m².
 - c) Umwidmung der Baufläche Nr. .60 KG 72181 Stein, von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz“ im Ausmaß von 81 m².
 - d) Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 359/2, 359/3, 359/5, alle KG 72181 Stein, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz“ im Ausmaß von 687 m².
- 7/B3/2021
- a) Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 690/1 KG 72116 Großponfeld, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ im Ausmaß von 2.259 m²,
 - b) Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 647/1 KG 72116 Großponfeld, von „Bauland-Wohngebiet“ in „Verkehrsfläche – Parkplatz“ im Ausmaß von 2.309 m²,
 - c) Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 647/1 KG 72116 Großponfeld, von „Bauland-Wohngebiet“ in „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz – an der Straße“ im Ausmaß von 724 m².
- 13/D3/2021
- Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 191/1 KG 72168 St. Martin bei Klagenfurt, von „Grünland – Erholungsfläche“ in „Grünland – Garten“ im Ausmaß von 242 m².
- 19/C5/2021
- Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 1648/7 KG 72142 Marolla, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ im Ausmaß von 136 m².





- 29/D4/2021
- a) Umwidmung von Teilen des Grundstückes Nr. 689/1, 72168 St. Martin bei Klagenfurt, von „Bauland – Wohngebiet“ in „Bauland – Gemischtes Baugebiet“ im Ausmaß von 390 m²,
 - b) Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 689/1, 72168 St. Martin bei Klagenfurt, von „Bauland – Wohngebiet“ in „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz“ im Ausmaß von 330 m².

Der Entwurf der Änderungen des Flächenwidmungsplanes (zeichnerische Darstellungen und Erläuterungen) liegt beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee im Amtsgebäude am Domplatz, 6. Stock, Zimmer 606 (Abteilung Stadtplanung), in der Zeit vom **02. Oktober 2023 bis einschließlich 30. Oktober 2023**, jeweils an Werktagen (außer an Samstagen) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (an Freitagen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0463/537-3311 zur öffentlichen Einsicht auf bzw. steht zum Download auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee www.klagenfurt.at unter Amtstafel – Kundmachungen sowie im elektronischen Amtsblatt des Landes Kärnten zur Verfügung.

Innerhalb der 4-wöchigen Auflagefrist ist jede Person berechtigt, beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Stadtplanung, eine Stellungnahme zum Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung zu erstatten.

Während der Auflagefrist schriftlich eingebrachte und begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes in Erwägung zu ziehen.

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:

Angeschlagen am:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Abgenommen am:



MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG

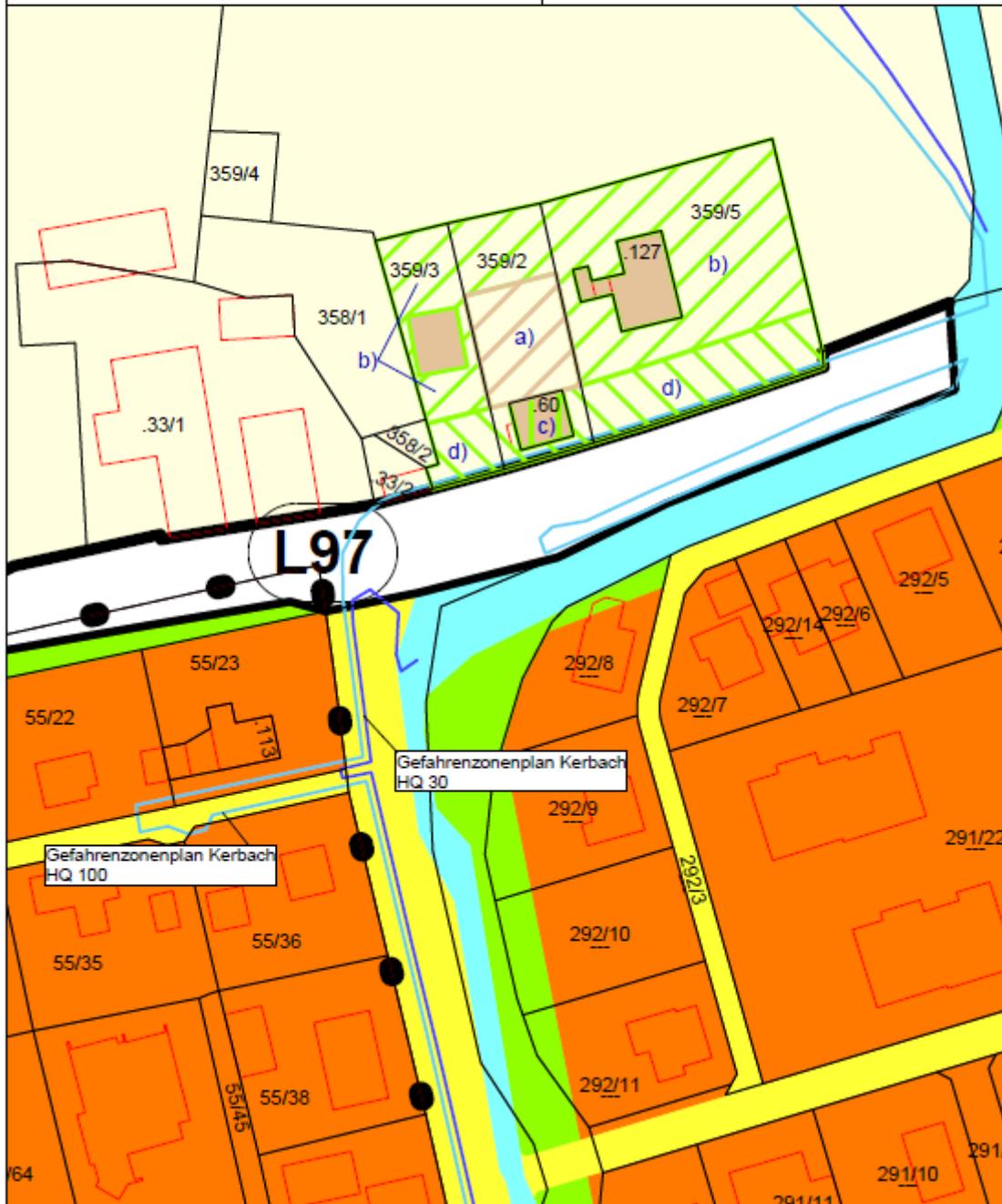
Tit.Nr. der Umwidmung	Jahr	Blatt
01	2021	F4

Katastralgemeinde: STEIN
Grundstück Nr.: a) Teil aus 359/2 (GL-LuF in BL-DG)
b) Teile aus 359/2, 359/3, 359/5 (GL-LuF in GL-GA)
c) .60 (BL-DG in GL-IS)
d) Teile aus 359/2, 359/3, 359/5 (GL-LuF in GL-IS)
beantr./beschl. m²: a) 343 m² / b) 1753 m² / c) 81 m² / d) 687 m² /

Magistrat Klagenfurt / Ws.
STADTPLANUNG
Bearbeiter: Kolleger / Zsander
Copyright: Magistrat Klagenfurt / Ws.
Quelle: GIS-Klagenfurt
Maßstab 1 : 1000
Datum: 20.09.2021
geändert am: 06.05.2022

Kundmachung vom 02.10.2023 bis 30.10.2023

Gemeinderatsbeschluss vom



HINWEIS: nicht maßstabsgetreu



ERLÄUTERUNGEN

zur Flächenwidmungsplanänderung

- 1/F4/2021
- a) Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 359/2 KG 72181 Stein, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ im Ausmaß von 343 m²,
 - b) Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 359/2, 359/3, 359/5, alle KG 72181 Stein, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Grünland – Garten“ im Ausmaß von 1.753 m².
 - c) Umwidmung der Baufläche Nr. .60 KG 72181 Stein, von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz“ im Ausmaß von 81 m².
 - d) Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 359/2, 359/3, 359/5, alle KG 72181 Stein, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz“ im Ausmaß von 687 m².

Grundlagen

Lage im örtlichen Verband:	Siedlungszeile an der Keutschacher Straße zwischen Viktring und Stein.
Vorgabe Stadtentwicklungskonzept:	Dörfliche Mischfunktion, Wohnfunktion bzw. gewerblich-geschäftliche Funktion möglich.
Bebauungsplan:	Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016, Zone 2
Begründung Umwidmungsanregung:	Erweiterung der Punktwidmung auf Gst. Nr. 359/2 für Gebäudeum- oder -neubau
Verkehrerschließung:	Keutschacher Straße
Anbindung öffentl. Verkehrsmittel:	KMG Stadtbus, Hst. Kehrbach
Wasserversorgung:	Städt. Wasserversorgung
Abwasserentsorgung:	Städt. Kanal
Zentralörtliche Einrichtungen im Nahbereich:	Subzentrum Viktring
Gefährdungsbereich:	Keiner, Grundwasserspiegel HGW100 4-7m
Sonstige relevante Nutzungseinschränkungen (GIS Klagenfurt):	Schallimmission 40-60 dB nachts, Schallschutzfenster erforderlich
Erforderliche Fachstellungennahmen (bis zur Beratung im Gemeinderat):	Strategische Umweltstelle, Amt für Wasserwirtschaft, Landes-Straßenbauamt

Auszug Stadtentwicklungskonzept



Link zur Legende: <https://cloud.klagenfurt.at/index.php/s/vzylWxcKqDD7t2f>

Vorprüfung Abteilung Stadtplanung

Die restriktiven Vorgaben des Stadtentwicklungskonzeptes und die erhebliche Lärmbelastung durch den Verkehr auf der Keutschacher Straße lassen eine Baulanderweiterung auf das gesamte Grundstück Nr. 359/2 nicht ohne weiteres zu. Zwar ist lt. Gefahrenzonenplan des Kerbaches keine Überflutungsgefahr gegeben, eine völlige Auflassung des westlich angrenzenden Landwirtschaftsbetriebes ist jedoch noch nicht erfolgt, lediglich die straßenseitigen Altgebäude stehen leer. Unter den gegebenen örtlichen Rahmenbedingungen ist maximal eine Verlagerung und angemessene Erweiterung der vorhandenen Punktwidmung für einen Wohnhausneubau vertretbar, welcher den in keinem guten Erhaltungszustand befindlichen Altbau unmittelbar an der Straße ersetzen soll. Zur Keutschacher Straße wird ein ausreichend dimensionierter Immissionsschutzstreifen ausgewiesen, in welchem auch dem Lärmschutz des dahinter liegenden Grundstücksteiles dienende Nebengebäude, wie z. B. Garagen Platz finden können. Zur benachbarten Landwirtschaftsfläche hin wird Grünland-Garten festgelegt. Dieses System soll auch auf den beiden Nachbargrundstücken im Sinne einer Bestandsberichtigung umgesetzt werden.



ERLÄUTERUNGEN

zur Flächenwidmungsplanänderung

- 7/B3/2021
- a) Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 690/1 KG 72116 Großponfeld, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ im Ausmaß von 2.259 m²,
 - b) Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 647/1 KG 72116 Großponfeld, von „Bauland-Wohngebiet“ in „Verkehrsfläche – Parkplatz“ im Ausmaß von 2.309 m²,
 - c) Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 647/1 KG 72116 Großponfeld, von „Bauland-Wohngebiet“ in „Grünland – Schutzstreifen als Immissionschutz – an der Straße“ im Ausmaß von 724 m².

Grundlagen

Lage im örtlichen Verband:	Im Siedlungsverband von Wölfnitz.
Vorgabe Stadtentwicklungskonzept:	Innerhalb der Siedlungsgrenzen, Entwicklungspotenzial Wohnfunktion, Bebauungskonzept oder -plan erforderlich
Bebauungsplan:	Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016, Zone 3
Begründung Umwidmungsanregung:	Neuerrichtung der Spar-Filiale Wölfnitz
Verkehrerschließung:	Feldkirchner Straße (B95 Turracher Straße), Wölfnitzsteig
Anbindung öffentl. Verkehrsmittel:	KMG Stadtbus, Regionalbus, Hst. Wölfnitz Bundesstraße
Wasserversorgung:	Städt. Wasserversorgung
Abwasserentsorgung:	Städt. Kanal
Zentralörtliche Einrichtungen im Nahbereich:	Ortszentrum Wölfnitz, Bildungs- und Sportzentrum Wölfnitz
Gefährdungsbereich:	Keiner
Sonstige relevante Nutzungseinschränkungen (GIS Klagenfurt):	Rekultivierte Deponie Wölfnitz Bundesstraße, Schallimmission 50-70 dB tags
Erforderliche Fachstellungennahmen (bis zur Beratung im Gemeinderat):	Strategische Umweltstelle, Mag.-abt. Klima- und Umweltschutz



Hinsichtlich der Vorgaben des neuen Raumordnungsgesetzes betreffend die Neufestlegung von Bauland wird im Bereich des bisherigen Spar-Marktes projektgemäß in Verkehrsfläche-Parkplatz und Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz rückgewidmet, um den Baulandzuwachs zu neutralisieren. Eine Stellungnahme des Landes-Straßenbauamtes, wonach die geplante Erneuerung des Spar-Marktes kein neuerliches verkehrstechnisches Gutachten erfordert, liegt bereits vor.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht der Stadtplanung kann der gegenständlichen Umwidmungsanregung bei Umsetzung der vorliegenden aktuellen Konzeption zugestimmt werden, auch um die Nahversorgung von Wölfnitz in zentraler, integrierter Lage innerhalb des Siedlungsverbandes weiterhin sicherzustellen.



ERLÄUTERUNGEN

zur Flächenwidmungsplanänderung

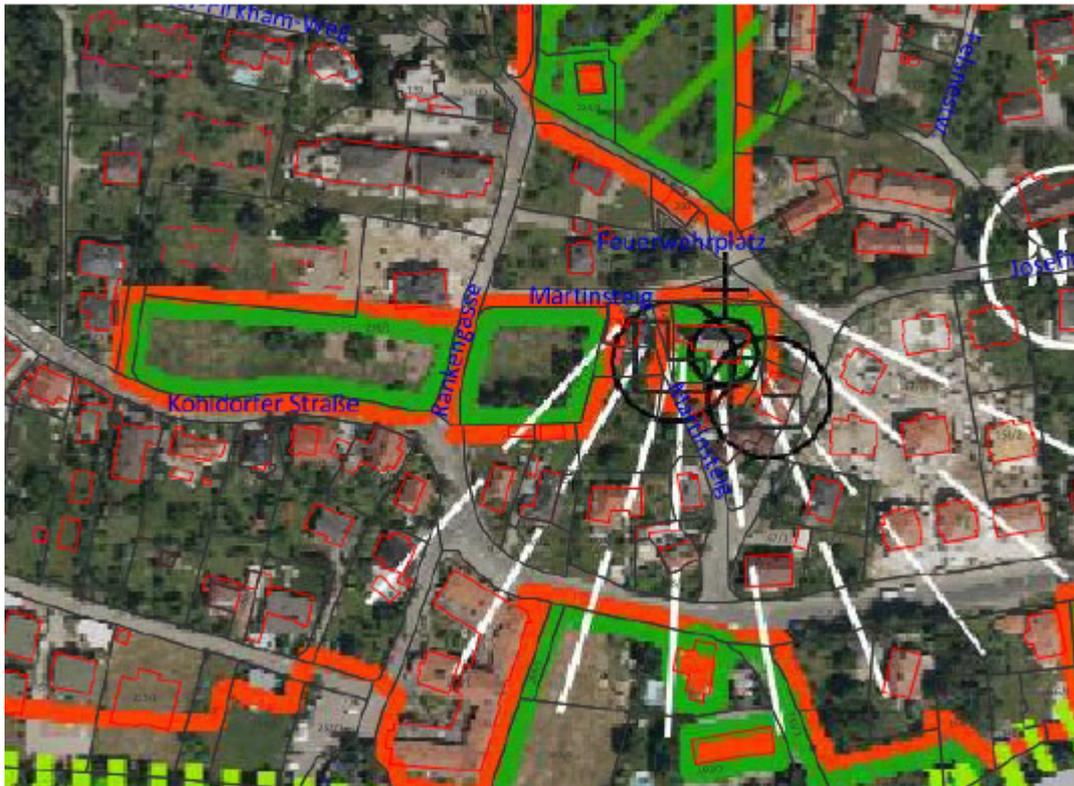
13/B3/2021

Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 191/1 KG 72168 St. Martin bei Klagenfurt, von „Grünland – Erholungsfläche“ in „Grünland – Garten“ im Ausmaß von 242 m².

Grundlagen

Lage im örtlichen Verband:	Historisches Zentrum des Stadtteils St. Martin.
Vorgabe Stadtentwicklungskonzept:	Innerhalb der Siedlungsgrenzen, sonstige spezifische Grünlandfunktion, Fernwirksamkeit baulicher Dominanten.
Bebauungsplan:	Keiner
Begründung Umwidmungsanregung:	Errichtung eines Gartenhauses
Verkehrerschließung:	Rankengasse, Martinsteig
Anbindung öffentl. Verkehrsmittel:	KMG Stadtbus, Hst. St. Martin
Wasserversorgung:	Städt. Wasserversorgung
Abwasserentsorgung:	Städt. Kanal
Zentralörtliche Einrichtungen im Nahbereich:	Koschatstraße, Villacher Straße
Gefährdungsbereich:	Keiner
Sonstige relevante Nutzungseinschränkungen (GIS Klagenfurt):	Flugsicherheitszone F
Erforderliche Fachstellungennahmen (bis zur Beratung im Gemeinderat):	Keine

Auszug Stadtentwicklungskonzept



Link zur Legende: <https://cloud.klagenfurt.at/index.php/s/yzyIWxcKqDD7t2f>

Vorprüfung Abteilung Stadtplanung

Es handelt sich um eine unbebaute Gartenfläche im westlichen Anschluss an das historische Ensemble von Kirche und Messnerhaus im Stadtteil St. Martin, welche als Grünland-Erholungsfläche ohne Beifügung einer spezifischen Nutzung ausgewiesen ist und wo demnach keine baulichen Anlagen zulässig sind. Nunmehr soll die Errichtung von gartentypischen baulichen Anlagen zur Erholungsnutzung und Bewirtschaftung (Gerätehaus, Sitzplatz) ermöglicht werden, damit Mobilar und Geräte künftig geschützt untergebracht werden können bzw. der ständige Transport vom/zum Wohnstandort der Grundeigentümerin außerhalb von Klagenfurt entfallen kann. Weiterer Anlass für die Anregung ist, dass 2021 am Grundstück Kanal- und Wasseranschluss eingerichtet wurden. Es ist eine grundsätzliche Übereinstimmung mit den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes gegeben, zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen des benachbarten historischen Kirchenensembles bzw. der Sichtachsen zu diesem, ist die Umwidmungsfläche auf den südöstlichen, tiefer gelegen Teil des Gartens zu beschränken.



MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG

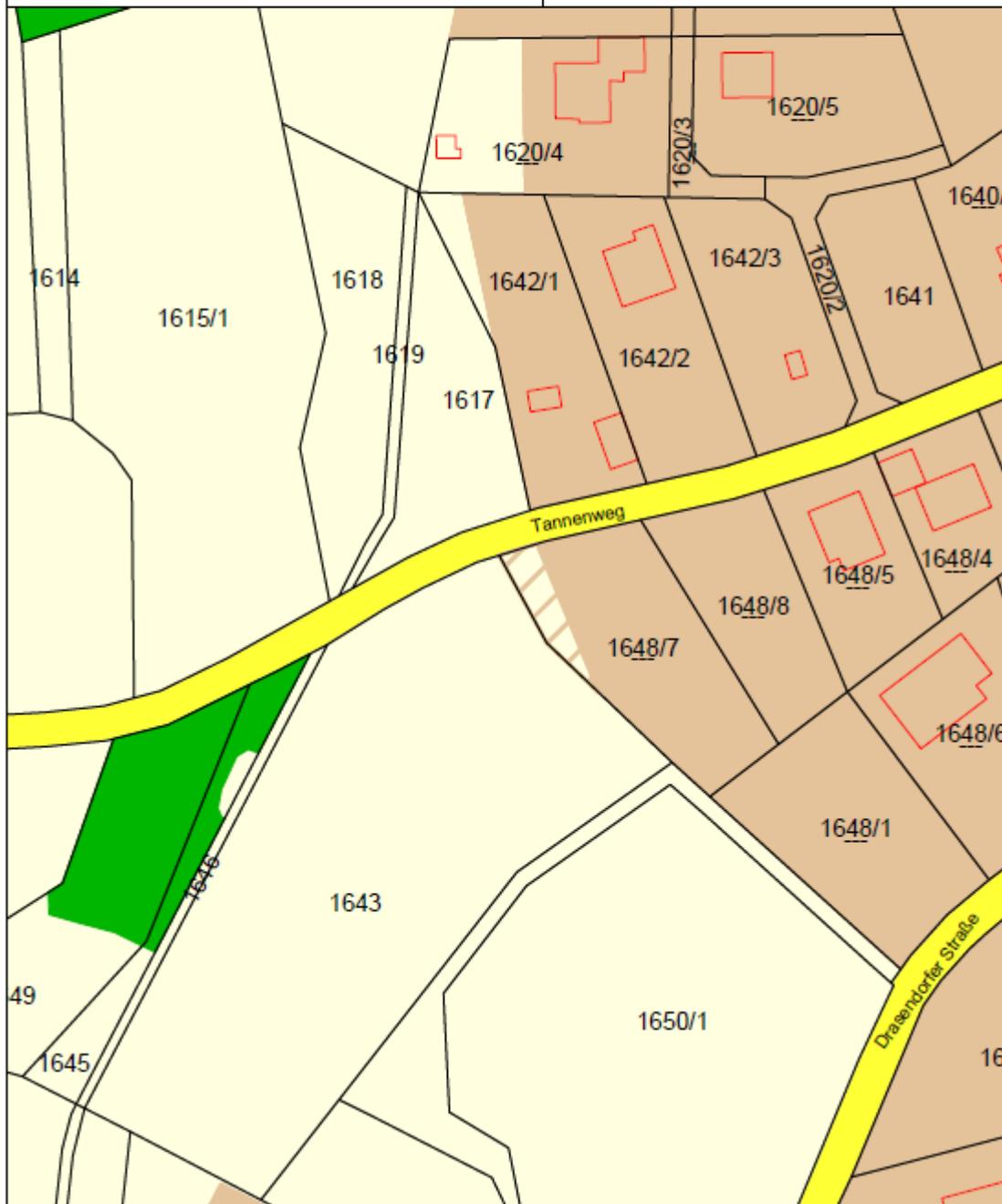
Titel-Nr. der Umwidmung	Jahr	Blatt
19	2021	C5

Katastralgemeinde: MAROLLA
Grundstück Nr.: Teil aus 1648/7 (GL-LuF in BL-DG)
beantr./beschl. m²: 138 m² /

Magistrat Klagenfurt / Wis.
STADTPLANUNG
Bearbeiter: Kolleger / Zsander
Copyright: Magistrat Klagenfurt / Wis.
Quelle: GIS-Klagenfurt
Maßstab 1 : 1000
Datum: 20.01.2022

Kundmachung vom 02.10.2023 bis 30.10.2023

Gemeinderatsbeschluss vom



HINWEIS: nicht maßstabsgetreu



ERLÄUTERUNGEN

zur Flächenwidmungsplanänderung

19/C5/2021 Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 1648/7 KG 72142 Marolla, von „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ im Ausmaß von 136 m².

Grundlagen

Lage im örtlichen Verband:	Am Rand des Siedlungsverbandes von Drasendorf
Vorgabe Stadtentwicklungskonzept:	Innerhalb der Siedlungsgrenzen, anschließend dörfliche Mischfunktion, Bebauungskonzept oder –plan erforderlich
Bebauungsplan:	Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016, Zone 3 (nach Umwidmung)
Begründung Umwidmungsanregung:	Bauländerweiterung
Verkehrerschließung:	Tannenweg
Anbindung öffentl. Verkehrsmittel:	Keine
Wasserversorgung:	Städt. Wasserversorgung
Abwasserentsorgung:	Städt. Kanal
Zentralörtliche Einrichtungen im Nahbereich:	In St. Georgen am Sandhof
Gefährdungsbereich:	Keiner
Sonstige relevante Nutzungseinschränkungen (GIS Klagenfurt):	Flugsicherheitszone E
Erforderliche Fachstellungennahmen (bis zur Beratung im Gemeinderat):	Keine



Auszug Stadtentwicklungskonzept



Link zur Legende: <https://cloud.klagenfurt.at/index.php/s/HLDOrVj4msis6NI>

Vorprüfung Abteilung Stadtplanung

Gegenstand ist eine kleinflächige Erweiterung des zusammenhängenden Bauland-Dorfgebietes im Westen der Ortschaft Drasendorf, im Vorfeld der beabsichtigten Bebauung des gegenständlichen Grundstückes. Allein für die rechtmäßige Errichtung einer gebauten Einfriedung an der westlichen Grundstücksgrenze ist die Widmungsmaßnahme erforderlich. Weil es sich nur um einen kleinen Anteil eines schon überwiegend als Bauland festgelegten Baugrundstückes handelt, ist dafür keine Erstellung eines Bebauungskonzeptes oder Teilbebauungsplanes notwendig. Eine markante naturräumliche Grenze im Nahbereich (Geländekante) wird nicht überschritten. Weil das Flächenausmaß der Baulandneufestlegung weit unter 800 m² liegt, ist diesbezüglich auch kein Widerspruch zum neuen Raumordnungsgesetz gegeben.



MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE



FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNG

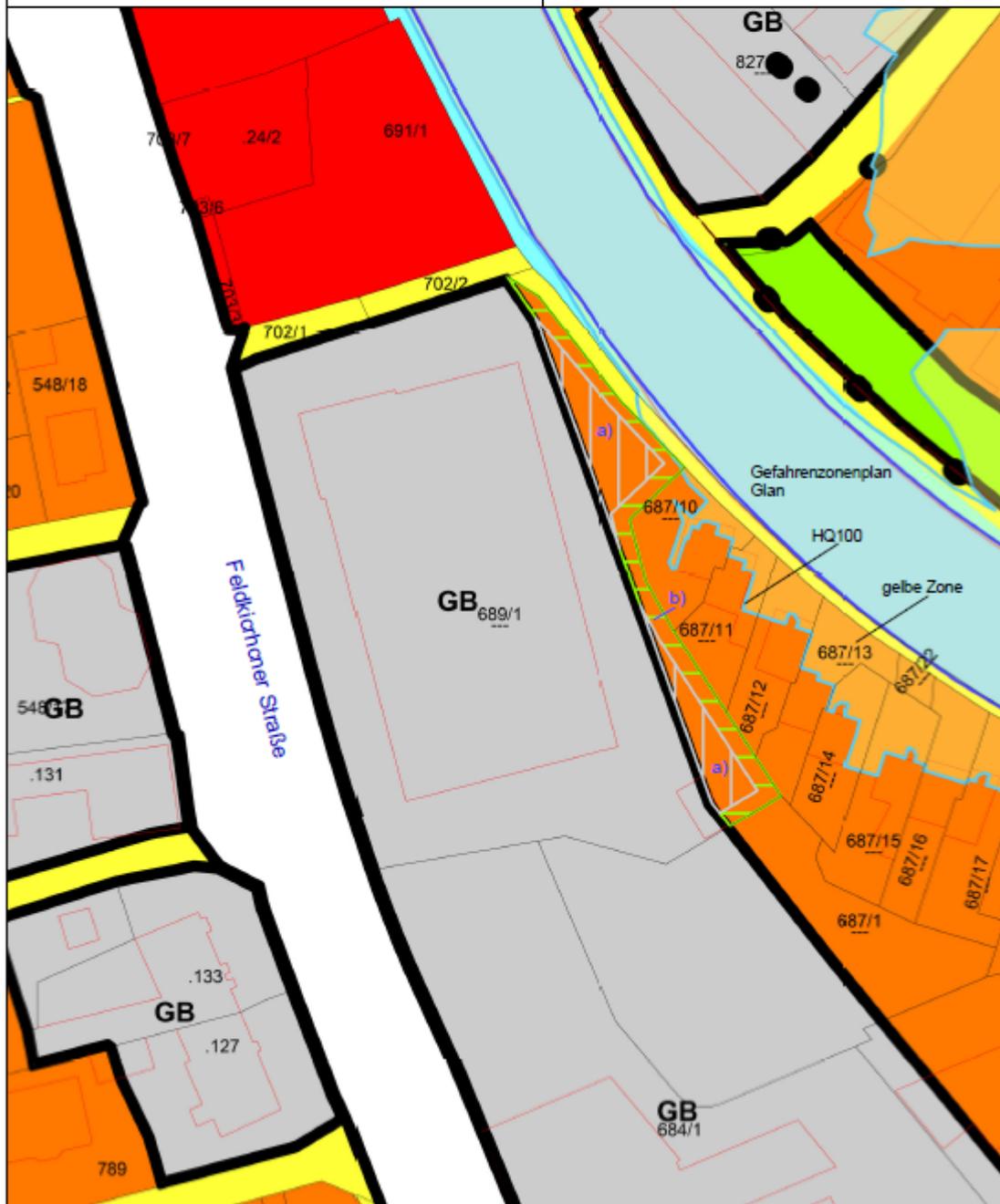
Lfd. Nr. der Umwidmung	Jahr	Blatt
29	2021	D4

Katastralgemeinde: ST. MARTIN BEI KLAGENFURT
Grundstück Nr.: a) Teil aus 689/1 (BL-WG in BL-GB)
b) Teil aus 689/1 (BL-WG in GL-IS)
beantr./beschl. m²: a) 390 m² / b) 330 m² /

Magistrat Klagenfurt / Wis.
STADTPLANUNG
Bearbeiter: Kolleger / Zwanter
Copyright: Magistrat Klagenfurt / Wis.
Quelle: GIS-Klagenfurt
Maßstab 1 : 1000
Datum: 27.01.2022

Kundmachung vom 02.10.2023 bis 30.10.2023

Gemeinderatsbeschluss vom



HINWEIS: nicht maßstabsgetreu



ERLÄUTERUNGEN

zur Flächenwidmungsplanänderung

- 29/D4/2021
- a) Umwidmung von Teilen des Grundstückes Nr. 689/1, 72168 St. Martin bei Klagenfurt, von „Bauland – Wohngebiet“ in „Bauland – Gemischtes Baugebiet“ im Ausmaß von 390 m²,
 - b) Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 689/1, 72168 St. Martin bei Klagenfurt, von „Bauland – Wohngebiet“ in „Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz“ im Ausmaß von 330 m².

Grundlagen

Lage im örtlichen Verband:	Im Verband der Handels- und Gewerbezone Feldkirchner Straße
Vorgabe Stadtentwicklungskonzept:	Innerhalb der Siedlungsgrenzen, Wohnfunktion, Grüngürtel Glan
Bebauungsplan:	Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016, Zone 2
Begründung Umwidmungsanregung:	Widmungsbereinigung
Verkehrerschließung:	Feldkirchner Straße, Am Mühlgang
Anbindung öffentl. Verkehrsmittel:	KMG Stadtbus, Regionalbus, Hst. Kalvarienberg
Wasserversorgung:	Städt. Wasserversorgung
Abwasserentsorgung:	Städt. Kanal
Zentralörtliche Einrichtungen im Nahbereich:	Feldkirchner Straße
Gefährdungsbereich:	Keiner
Sonstige relevante Nutzungseinschränkungen (GIS Klagenfurt):	Flugsicherheitszone E
Erforderliche Fachstellungennahmen (bis zur Beratung im Gemeinderat):	Strategische Umweltstelle

